

Interpellation Paul Spring betreffend Verkehrsregime im Schlipf

Der Gemeinderat beantwortet die Interpellation wie folgt:

In Riehen dürfen 43 mit einem Fahrverbot signalisierte Strassen- und Wegabschnitte von Anwohnenden, Berechtigten, Anwändern oder Zubringenden befahren werden. Wieso unterschiedliche Ausnahmeregeln vorhanden sind, kann nicht mehr nachvollzogen werden. In der [Signalisationsverordnung](#) ist in Artikel 17 nur die Ausnahme «Zubringerdienst gestattet» beschrieben. Die Gemeindeverwaltung analysiert derzeit die einzelnen Signalisationen und strebt eine Vereinheitlichung an. Neu soll verordnungskonform nur noch die Ausnahme «Zubringerdienst gestattet» verwendet werden.

Die einzelnen Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. *Wer sind die Berechtigten, die die Strassen im Schlipf befahren dürfen? Wer erteilt diese Berechtigungen? Für welche Zeit? Zu welchem Preis?*
2. *Sind für Handwerker, die in diesem Gebiet arbeiten müssen, für Zulieferer oder Gäste von Liegenschaftseigner im Schlipf auch zeitlich beschränkte Zufahrtsberechtigungen erhältlich? Wenn ja, zu welchem Preis? Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Strassen im Schlipf für den Zubringerdienst freizugeben?*

Heute kann nicht mehr nachvollzogen werden, wer mit dem Begriff «Berechtigte» genau gemeint war. Es werden keine Berechtigungen ausgestellt - auch nicht für Handwerker. Bereits heute werden die Wege von Zubringerinnen und Zubringern befahren. Die Signalisation wird daher angepasst.

3. *Kann sich der Gemeinderat vorstellen, die Strassen im Schlipf – analog zur Lösung in den Langen Erlen – für motorlose Velofahrende auf geteerten Wegen freizugeben, insbesondere die sicherste und kürzeste Veloverbindung zwischen Riehen und Tüllingen über den Ritterweg, der auf deutscher Seite bis zur Grenze für Velofahrende zugänglich ist.*

Der Ritterweg und auch die anderen Wege im Gebiet Schlipf sind sehr schmal, meist steil, teilweise kurvenreich ohne Weitsicht und baulich nicht gleich ausgebaut wie andere Wege in Riehen. Die Wege sollen daher möglichst wenig befahren wer-



Seite 2

den. So wird sichergestellt, dass sich nur wenige Kreuzungsvorgänge von verschiedenen Verkehrsteilnehmenden ergeben. Anders als in der Langen Erlen könnten Velofahrende auch ohne Motor auf dem Ritterweg talwärts hohe Geschwindigkeiten erreichen, wodurch die Verkehrssicherheit beeinträchtigt würde. Auf der deutschen Seite ist die Weiterführung des Weges deutlich weniger steil und kurvenreich. Das Fahrverbot soll daher für alle Verkehrsteilnehmenden, welche nicht Zubringende sind, weiterhin bestehen.

4. *Gibt es auf Gemeindegebiet noch weitere öffentliche Strasse, die nur für Berechtigte befahrbar sind? Wenn ja, welche und für welche Personengruppen?*

Wie einleitend erwähnt, gibt es in Riehen 43 Strassenabschnitte, welche nur von Zubringern, Berechtigten, Anwohnern oder Anwändern befahren werden dürfen. 26 Wegabschnitte dürfen trotz Fahrverbot von Berechtigten befahren werden. Wer damit genau gemeint ist, ist unklar.

5. *Wie lässt sich begründen, dass Strassen, die von der Allgemeinheit finanziert sind, nur einer beschränkten Personengruppe zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden?*

Begründen lassen sich die Fahrverbote mit dem Aspekt der Verkehrssicherheit. Als Fusswegverbindungen stehen die Wege im Übrigen allen Personen zur Verfügung.

Riehen, 24. September 2024

Gemeinderat Riehen